

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 22

Artikel: Ueber die Nothwendigkeit einer Reform der eidgenössischen
Militärgesellschaft und ihren Hauptversammlungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92183>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXII. Jahrgang.

Basel, 17. März.

II. Jahrgang. 1856.

Nro. 22.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1856 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Major.

Ueber die Nothwendigkeit einer Reform der eidgenössischen Militärgesellschaft und ihren Hauptversammlungen.

I.

Es sind bald 23 Jahre verflossen, daß diese Gesellschaft von Offizieren der Kantone Zürich und Thurgau gegründet worden ist und zwar wie vielleicht wenige mehr wissen, beim Abschiedsfest des Herrn Obersten Sulzberger, als er in der Stellung eines Oberinstruktors aus letzterem Kanton in ersteren ging. Damals tauchte der Gedanke auf, sich jährlich wiederzusehen, um das Band von Freundschaft und Kameradschaftlichkeit immer aufs neue zu knüpfen und zu befestigen. Seit dem ersten Feste, das dieser Verbrüderung entsprang, sind eine schöne Zahl von solchen gefolgt und fast jede Schweizerstadt hat die Offiziere der Armee in ihren Mauern festlich empfangen. Heuer betreten wir nun zum erstenmal den Boden der Urkantone und wir sprechen es gerne aus, mit froher Feststimmung; die Feste der Militärgesellschaft haben, wo sie gefeiert wurden, stets eine gute Saat hinterlassen, sie haben den oft halb erloschenen Eifer in den einzelnen Sektionen und Vereinen wieder angefaßt, sie haben die Gründung neuer veranlaßt und so ist ihre Wirksamkeit eine in jeder Beziehung fruchtbringende gewesen. Wir sind überzeugt, daß ihnen dieses auch auf dem klassischen Boden gelingen wird, auf dem wir uns diesmal vereinigen werden; schon haben sich in Schwyz und in Obwalden Offiziersvereine gebildet, Uri und Nidwalden werden diesem Beispiele folgen und so schlingt sich denn zum Nutzen des Wehrwesens auch dort das Band, das außer dem Allgemeinen jetzt schon einen großen Theil unseres Offizierskorps vereinigt.

Allein indem wir diese Hoffnung aussprechen, drängt es uns einen Schritt weiter zu gehen und den Wunsch zu äußern: Dieses Band möge für Alle seine Mitglieder kein bloß Aeußerliches sein, es möge fester geknüpft werden, die Gesellschaft, die bis jetzt nur lose zusammenhing, möge sich in sich befestigen

und kräftigen, damit ihr Wirken nicht allein mittelbar, sondern auch direct fruchtbar sei, alles zu Ehren des Vaterlandes und zum Nutzen des Wehrwesens.

Wir sprechen hiemit keinen neuen Wunsch aus; seit Jahren läßt sich dieser Ruf hören; an jeder Festversammlung wurde die Klage laut, die Leitung der Gesellschaft sei so schwierig, ihre lockere Organisation mache es dem Vorstand fast unmöglich, die Geschäfte gehörig zu besorgen, die Finanzen zu regiren, die Aufgaben zu vertheilen und für den nöthigen Stoff zur Besprechung an den Hauptversammlungen zu sorgen. Diese Klage war immer berechtigt, in den Sitzungen der Abgeordneten wurden oft stundenlange Diskussionen darüber geführt, ohne ein Resultat zu Tage zu fördern und soll die Gesellschaft nicht degeneriren, so muß dieser Punkt einmal ernstlich in die Augen gefaßt und namentlich gezeigt werden, wo der Fehler liegt.

Wenn wir dieses nun in den nachfolgenden Zeiten versuchen, so drängt es uns vorerst auch dasjenige anzuerkennen, was die Gesellschaft trotz dieser Uebelstände geleistet hat; es liegt eben in diesen Leistungen der beste Beweis, wie opferfähig unsere Mitglieder sind, wie gerne sie für das Wohl des Ganzen arbeiten und wie sie keine Mühe scheuen, um demselben von Nutzen zu sein; es liegt aber darin auch die bestimmte Aufforderung, dafür zu sorgen, daß sie dies noch in erhöhtem Maße vermögen und gerade deshalb berühren wir diese Frage.

Wir glauben als Hauptfehler unserer gesellschaftlichen Organisation bezeichnen zu sollen:

- 1) Der jährliche Wechsel der gesamten Vorsteherchaft.
- 2) Das unklare Verhältniß der einzelnen kantonalen Militärgesellschaften und Offiziersvereine zur gesamten Gesellschaft.
- 3) Die kurze Dauer der Hauptversammlung der Gesellschaft.

Besprechen wir jeden dieser Punkte einzeln und beginnen wir mit dem jährlichen Wechsel der Vorsteherchaft; derselbe ist bedingt durch §. 7 der Statuten und ist erst 1841 dahin modificirt, daß statt des bisher die Kasse besorgenden Aktuars ein Kassier

auf 3 Jahre gewählt würde und daß derselbe nach Verlauf seiner Amtsdauer wieder wählbar sei; diese Abänderung wurde durch das dringende Bedürfnis, einmal in den Finanzen der Gesellschaft Ordnung einzuführen, bedingt. Das gleiche Bedürfnis scheint uns aber auch für eine gänzliche Abänderung des ersten Lemmas dieses Paragraphen zu sprechen*).

Betrachten wir einmal, wie sich die Sache in Wirklichkeit macht; nach den Statuten ist es durchaus nicht nöthig, daß die Vorsteherchaft aus dem festgebenden Vereine oder Kantone gewählt werde; allein es ist nach und nach Gebrauch geworden, offenbar zum Nachtheil der Gesellschaft, da hier zwei Dinge, die komplet nicht zusammengehören, vermischt werden, die Leitung der Gesellschaft und die Organisation des Festes; es ist klar, daß eines oder das andere unter dieser Vermischung leiden muß und ebenso klar ist es, daß dem festgebenden Vereine zc. alles daran liegt, das Fest für die lieben Gäste so schön und so gemüthlich als möglich zu machen. Diese an sich natürliche Sorge absorbiert aber offenbar die Thätigkeit der Vorsteherchaft zum Nachtheil ihrer anderen Aufgaben und wird sie um so mehr in Anspruch nehmen, je kleiner der festgebende Ort oder Kanton ist, je beschränkter seine intellektuellen und materiellen Mittel sind. Soll dieses Verhältniß nun nicht zum allgemeinen Schaden fortbestehen, so muß der bisherige Gebrauch wegfallen und die Vorsteherchaft frei aus dem Vereine gewählt werden, ohne Rücksicht auf die Sektion, der das Fest gibt, wobei jedoch dieser alle Sorge für das Fest zufällt, sowie jede Freiheit in dessen Organisation.

Wir sprechen nun damit keinen eigentlichen Vorwurf gegen die bisherigen Vorsteherchaften aus, wir wollen nur eine Last von ihren Schultern nehmen, die beim besten Willen zu schwer war, wir sprechen übrigens aus Erfahrung, da wir auch die Ehre hatten, während eines Jahres der Vorsteherchaft des Vereines anzugehören.

Neben diesem Uebelstand ist aber der jährliche, durch die Statuten geforderte Wechsel geradezu ein bedenklicher Fehler in der Organisation unseres Vereines. Dadurch wird die Erwerbung jeder Geschäftsroutine den jeweiligen Vorstehern geradezu unmöglich gemacht; das Protokoll der früheren Sitzungen — die einzige geschriebene Urkunde der Gesellschaftsgebräuche — ist an sich sehr dürftig gehalten und gelangt meistens nicht zu frühzeitig in die Hände der Neugewählten, dann folgen rückständige, unerledigte Geschäfte, von denen man kaum weiß, was in der letzten Versammlung damit geschehen ist, kommen die Klagen des Kassiers über mangelhaften Eingang der jährlichen Beiträge, kommt die Verlegenheit, daß die Adressen der einzelnen Sektionen und Vereine unbekannt sind und endlich kommt da-

zu die Sorge für das Fest selbst. Daß dabei die Einrichtung eines geregelten Geschäftsganges geradezu unmöglich ist, ergibt sich von selbst. Sämmtliche Vorsteher der letzten Jahre, namentlich aber die seit 1850, seit welcher Zeit wir uns des Einflüßlicheren mit der Organisation der Gesellschaft zu beschäftigen hatten, werden die Wahrheit obiger Behauptung bestätigen, sie werden uns ferner bestätigen, wie schwer es z. B. war, die jeweiligen Vorversammlungen zu leiten, in denen oft kaum ein Abgeordneter saß, der die Organisation der Gesellschaft und ihr Wesen genau und aus Erfahrung kannte. Daher kam es, daß oft Anträge gestellt wurden, die ganz unpassend und dem bisherigen Gebrauch schnurstracks zuwiderlaufend waren, daher kam es, daß z. B. alljährlich sich Diskussionen über das Kaswesen erhoben, und daß alljährlich außer einem mahnenden Cirkular des jeweiligen Vorstandes nichts geschah. Und das aus natürlichen Gründen! War das Fest vorüber, so hatte die Vorsteherchaft genug mit der Vereinigung der Festausgaben zc. zu thun, das Protokoll wurde abgefaßt und eben in Gottesnamen die Last dem nächsten Vorstande aufgebürdet. So ist es fast überall geschehen und so mußte es geschehen, weil eben die Amtsdauer zu kurz ist, um sich gehörig in die Sache einzuschaffen, weil unzusammengehörige Dinge vermengt werden und weil es deshalb der einzelnen Vorsteherchaft beim redlichsten Willen unmöglich ist, Abhülfe zu schaffen.

Wir müssen daher darauf bestehen, daß dieser Gebrauch revidirt resp. abgeändert werde, soll die Gesellschaft nicht darunter leiden. Wir wollen statt des jährlichen Wechsel, eine zweijährige Amtsdauer, mit der Möglichkeit, nach Ablauf derselben wiedergewählt zu werden; wir wünschen ferner, daß der Vorstand frei aus der Gesellschaft gewählt würde und namentlich ganz unabhängig vom festgebenden Verein, dem dagegen das Recht einzuräumen wäre, sich durch ein Mitglied in demselben vertreten zu lassen.

Eine zweijährige Amtsdauer ist nicht zu lang, um von der Annahme der Würde abschrecken zu können, sie gestattet aber dennoch einen genügenden Einblick in die Geschäfte des Vereines. Sie gestattet eine organisatorische Thätigkeit, deren Lohn in dem eigenen Bewußtsein genügend gefunden wird, sie erleichtert die Hauptaufgabe der Gesellschaft, die wir sub 2 besprechen werden: eine gehörige Organisation der kantonalen Sektionen und Ordnung ihres Verhältnisses zum Gesamtverein.

Wir halten es durchaus nicht für nöthig, daß die Mitglieder des Vorstandes alle an einem Orte wohnen; die baldige Vollendung unserer Eisenbahnen erleichtert die Sache wesentlich, da z. B. regelmäßig halbjährliche Zusammenkünfte, etwa in Baden oder Zürich oder einem ähnlichen Centralpunkte stattfinden könnten, zu denen die Vorsteherchaft, dann Abgeordnete aller Sektionen zc. einträfen, um über die Geschäfte und Angelegenheiten zu entscheiden; das bindende Glied des Vorstandes und der Sektionen wäre namentlich der Aktuar, durch dessen Hand die gesammte Korrespondenz ginge und der auch mit

*) Dasselbe lautet wie folgt: Die Leitung der Gesellschaft ist einer Vorsteherchaft, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und einem Aktuar, übertragen. Die Wahl derselben geschieht alljährlich durch offenes, absolutes Stimmenmehr und die Abtretenden sind für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar.

dem Festkomite des festgebenden Ortes zu verkehren hätte.

In diesen kurzen Andeutungen glauben wir eine für die Gesellschaft höchst wohlthätige Reform anzustreben. Gehen wir nun zum zweiten Punkt, zum Verhältniß der Sektionen zum Gesamtverein, über.

Schweiz.

Fremder Dienst. Von einem Offizier der französischen Schweizerlegion erhalten wir folgende Mittheilungen:

„Die Stärke der franz. Schweizerlegion soll nach dem kaiserlichen Dekrete 5000 Mann betragen, und zwar aus zwei Regimentern Infanterie und einem Bataillon Chasseurs bestehen. Die Bildung derselben ist bis jetzt noch nicht sehr schnell vorwärtsgesgangen; doch sind die Gründe sehr einfach und einleuchtend. Erstens ist die Konkurrenz der Werbungen, besonders für die englische Schweizerlegion, zu groß, indem dieselbe aus Rücksicht für die Allianz in Frankreich selbst ihre Depots hat; zweitens, indem für die franz. Legion nur Schweizer mit guten Papieren versehen, für die englische hingegen von allen Nationen ohne Papiere angenommen werden; dann ist noch zu bemerken, daß das Ziel der beiden Legionen vielleicht ganz verschiedener Art ist, worüber ich übrigens in meiner bescheidenen Stellung mir kein Urtheil erlaube.

Der Stab nebst dem Hauptdepot für die Werbung ist in Besançon, das erste Regiment liegt in Dijon, das zweite in Langres und die Chasseurs in Auxonne; sämtliche Korps haben ihren Stab ziemlich vollständig, doch mangeln noch Kompagnieoffiziere.

Das erste Regiment besteht aus sechs Kompagnien und der Arbeiter-Kompagnie, hat eine vollständige Regimentsmusik, welche mit allen französischen Regimentsmusiken konkurriren kann.

Es besorgt in Dijon den Platz- und Wachtdienst, in Abwechslung mit einem französischen Regiment. Der Bestand des zweiten, welches in Langres den gleichen Dienst macht, ist ungefähr der gleiche, wie das erste, und die Chasseurs werden ungefähr 300 Mann zählen.

Die Uniformirung ist die gleiche, wie die französische, nur mit dem Unterschiede, daß wir hellgrüne Waffenröcke tragen, die Bekleidung so wie die Verpflegung des Soldaten läßt nichts zu wünschen übrig.

Jeder Soldat hat, wie überhaupt Jeder in der französischen Armee, Aussichten bis zum höchsten Grad zu avanciren, und es sind schon neun, die als einfache Soldaten eingetreten, nach Verlauf von 6—7 Monaten zum Unterlieutenant befördert worden. Jeder Mann erhält 8 Fr., um sich aus der Schweiz auf eines der Grenz-bureau zu begeben, diese Bureau sind: St. Louis, Burgfelden, Leimen, Gourmois, Brassin, Villars-au-lac, Sarazin, Pargots, Morteau, Pontarlier, Verriere, Jongne, les Rouffes, Ger und Verney bei Genf. Auf diesen Bureau wird jedem Mann eine Marschroute und eine Reiseentschädigung von 1 Fr. per Etappe (6 Stunden) verabreicht, und auf der Reise hat er sein Quartier.

In Besançon, wo er sich hinzubegeben hat, erhält er sein erstes jährliches Handgeld von 24 Fr., und eben so erhält man die 24 Fr. jedes Jahr, sei man für 3 oder 5 Jahre engagirt. Bei der Ankunft beim Korps wird jeder

vollständig ausgerüstet und erhält für die kleine Ausrüstung 40 Fr. in die Masse. Der Sold ist je nach dem Grad, der nämlich wie bei den französischen Truppen, und ein jeder kann sich das Kreuz der Ehrenlegion oder die Militärmedaille erwerben. Ersteres trägt jährlich 250 Fr., letztere jährlich 100 Fr. ein. Die Pensionen und Retraitsgehälter für Wunden, Dienstzeit und Dienstunfähigkeit sind in gleichem Verhältnisse, wie bei der französischen Armee, ebenso sind wir den gleichen Gesetzen unterworfen, nach welchen keine körperlichen Strafen bestehen.

Der Kaiser, der sehr günstig für die Legion gestimmt ist, wird nie, wie es Gerüchte sagen, an eine Aufhebung oder an eine Abtretung der Legion an die englische Regierung denken.

So viel ich glaube, hat jeder Militärlustige, der in die französische Schweizerlegion tritt, auf jeden Fall mehr Vortheile und bessere Aussichten für die Zukunft, als in der englischen Legion, welche, wie ich zum Schlusse bemerke, zu jeder Zeit entlassen werden kann.“

— Der Bundesrath hat beschlossen, von der Erlassung eines neuen Gesetzes über die Militärpflicht der Aufenthalter in den Kantonen zu abstrahiren und die bereits hängigen Streitfälle zwischen mehreren Kantonen auf der Grundlage des bestehenden Militärgesetzes — jeder ist militärpflichtig, da wo er niedergelassen ist — zu entscheiden.

Waadt. Wir lesen im Noubelliste: „Die Vorbereitungsschule der Rekruten der Spezialwaffen ist Sonntags den 9. März eröffnet worden. Sie zählt, die Cadres inbegriffen, über 300 Mann in Reih und Glied, von denen 150 der Artillerie, 30 dem Genie, 85 den Scharfschützen und 37 den Dragonern angehören; die Mannschaft ist durchweg schön und kräftig, die Kleidung gut, namentlich gefällt in der kleinen Tenue das zweite Paar Hosen (das, so viel wir wissen, stahlgrau ist). Die Spielleute verstehen trefflich zu musizieren und erfreuen die Bevölkerung, die ihren Uebungen mit Theilnahme folgt; zu bedauern ist nur, daß der Vorbereitungsdiens so kurz ist (8 Tage).“ Das gleiche Blatt tröstet übrigens das Publikum, daß die Wehrmänner nur ungerne scheiden steht, mit der Versicherung, daß die Kaserne nicht lange leer bleiben würde, schon am 18. dieses Monats begänne die erste Rekrutenschule der Infanterie, der dann fortwährend Uebungen folgen würden.

— Der Staatsrath hat, nach Kenntnisaufnahme von den Erwägungsgründen bezüglich auf die Zulassung der Bewerber um Offiziersstellen bei den Spezialwaffen in der eidg. Militärschule, nachfolgendes Reglement über die Ernennung der zweiten Unterlieutenants bei den Scharfschützen festgesetzt:

Art. 1. Die Bewerber um Offiziersstellen bei den Scharfschützen müssen den durch das Reglement vom 20. Jan. 1844 geforderten Bedingungen Genüge gethan haben.

Art. 2. Wenn diese Bewerber nicht schon eine eidg. Scharfschützenrekrutenschule mitgemacht haben, so sollen sie vorerst die im Artikel 69 des eidg. Militärorganisationsgesetzes erwähnte Vorbereitungsschule der Rekruten mitmachen; sie müssen darauf einer eidg. Scharfschützenrekrutenschule als Aspiranten erster Klasse beiwohnen.

Art. 3. Diejenigen Aspiranten, welche bereits eine eidg. Scharfschützenrekrutenschule mitgemacht haben und